

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1167

**Breitenbach: Gestaltungsplan "Fridolinsbächlein" mit Sonderbauvorschriften /
Genehmigung**

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Fridolinsbächlein" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Hinblick auf eine naturnahe Gestaltung des "Fridolinsbächlein" sind im Bauzonenplan (RRB Nr. 184 vom 25. Januar 1999) der Ortsplanung entlang der westlichen Bauzonengrenze und als nördliche Fortsetzung der Uferschutzzone bei der "Fridolinskappe" Grünbereiche ausgeschieden. Mit dem Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften werden nun die planerischen und technischen Vorgaben für die Verlegung des Fridolinsbächleins als naturnaher Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Abgestützt auf das Bachprojekt wird die strassenmässige Erschliessung des Baugebietes östlich des "Fridolinsbächleins" neu geregelt. Dieser Nutzungsplan über die Strassen- und Baulinien wird in einem separaten Verfahren erlassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, welche der Gemeinderat ablehnte, soweit darauf eingetreten werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften am 2. Februar 2004. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Projekt erfordert eine fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8-9 BGF, SR923.0). Diese wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus mitzuteilen.
- Bei den Bauarbeiten im Gewässer sind Trübungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Bewilligungsinhaber haften für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Fridolinsbächlein" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
- 3.2 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit den in den Erwägungen gemachten Auflagen erteilt.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.--, die Kosten der fischereirechtlichen Bewilligung von Fr. 500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'723.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Breitenbach belastet.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.--	(KA 431000/A 80553)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	500.--	(KA 410090/A 80305)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'723.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111109

Verteiler

Bau- und Justizdepartement Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (RG)

Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein: A. Dreier, Polizeiposten, Bruggweg 4, 4143 Dornach

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 4, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschatzung

Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, mit 2 gen. Plänen mit SBV (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Breitenbach, 4226 Breitenbach

Baukommission Breitenbach, 4226 Breitenbach

Ingenieurbüro Peter Jermann, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Breitenbach: Genehmigung Gestaltungsplan "Fridolinsbächlein" mit Sonderbauvorschriften)

